

Thema:

Einrichtung von Konten in der Kontenart 681

Fragestellung:

Im Bereich der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gibt es die Konten 68110 bis 68159 als „Investitionszuwendungen“, die Konten unter 6816 als „Anzahlungen auf Investitionszuwendungen“ sowie diejenigen unter 6817 „Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen“. Worin besteht der Unterschied zwischen diesen drei Arten von Konten und was ist bei der Veranschlagung im Finanzhaushalt zu beachten?

Lösungsansatz:

Bei der Verbuchung von Investitionszuwendungen ist zu beachten, dass der Kontenrahmenplan nur hinsichtlich der dreistelligen Kontenarten verbindlich ist. Hinsichtlich der Investitionszuwendungen sowie der Anzahlungen hierauf ist dies die Kontenart 681 „Investitionszuwendungen“. Die Einrichtung der vierstelligen Konten ist von den Gemeinden gemäß ihren jeweiligen Bedürfnissen vorzunehmen. Es empfiehlt sich, bei der Einrichtung der Konten zumindest zwischen gezahlten Investitionszuwendungen und den Anzahlungen auf Investitionszuwendungen zu differenzieren. Eine Unterscheidung zwischen Anzahlungen auf Investitionszuwendungen und Anzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen dürfte dagegen in der Regel entbehrlich sein.

Für die Erfassung der Einzahlungen aus der Kontenart 681 im Finanzhaushalt spielen diese Unterscheidungen keine Rolle, da jegliche Einzahlungen in der Kontenart 681 im Finanzhaushalt unter der Position 27 zu erfassen sind.
